

AZ: 758/12

## **Schlichtungsempfehlung**

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Kosten einer versuchten Reparatur sowie eines neuen Tiefkühlgerätes erstatten muss.

Die Beschwerdegegnerin wechselte als zuständige Netzbetreiberin den Stromzähler des Beschwerdeführers. Zuvor wurde der Strom aus- und nach Wechselung wieder eingeschaltet. In der Vorankündigung zum Zählerwechsel wurde dem Beschwerdeführer geraten, besonders empfindliche Geräte vom Netz zu nehmen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, es sei durch das Wiedereinschalten zu einer Spannungsspitze gekommen, wodurch es zu einem irreparablen Schaden am Tiefkühlgerät kam. Daher sei ein Neuerwerb notwendig gewesen. Es sei für ihn nicht möglich gewesen, den gefüllten Tiefkühler einen Tag auszuschalten. Auch habe ihn ein Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin empfohlen, eine Werkstatt mit der Reparatur zu beauftragen; anschließend werde eine Begutachtung vorgenommen.

Die Beschwerdegegnerin meint, dass der Zählerwechsel ordnungsgemäß erfolgt sei und schon aus diesem Grunde kein kausaler Schaden aufgetreten sein kann. Jedenfalls müsse ein Abzug neu für alt vorgenommen werden.

Nach hiesiger Ansicht hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Für einen Ersatzanspruch, der aus dem Anschlussnutzungsverhältnis im Sinne von § 3 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) oder § 823 BGB folgen kann, ist regelmäßig eine Pflichtverletzung erforderlich. An dieser fehlt es hier. Die Beschwerdegegnerin hat durch die Vornahme des Zählerwechsels keine Pflichtverletzung begangen. Zwar hat ein Netzbetreiber die Entnahme von Elektrizität zu ermöglichen. Zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten kann der Netzbetreiber jedoch die Anschlussnutzung nach § 17 Abs. 1 NAV unterbrechen. Zu diesen betriebsnotwendigen Arbeiten gehört auch der Austausch eines Zählers. Die Beschwerdegegnerin kam auch der sich aus § 17 Abs. 2 NAV ergebenden Benachrichtigungspflicht nach und hat den Beschwerdeführer über die geplante Unterbrechung unterrichtet. Somit lag es im Verantwortungsbereich des Beschwerdeführers, zur Vermeidung von Schäden seine elektrischen Geräte vom Netz zu nehmen. Dies gilt auch bei einem gefüllten Tiefkühler; es ist dem Anschlussnutzer möglich, geeignete Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass es bei seinem Gerät bei einer mehrstündigen Unterbrechung der Stromzufuhr zu einem Auftauen des Inhalts kommt. Aus diesem Grunde kann es dahin stehen, ob der Defekt durch den Zählerwechsel verursacht wurde oder sich nur bei dieser Gelegenheit gezeigt hat.

Auch ist in dem Rat des Mitarbeiters der Beschwerdegegnerin keine Kostenübernahmeerklärung zu sehen. Durch die Äußerung „es werde eine Begutachtung vorgenommen“ wurde vielmehr deutlich gemacht, dass man den geltend gemachten Anspruch noch prüfen werde.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Beschwerdegegnerin ist nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

Berlin, den 8. Oktober 2012

Dr. Dieter Wolst  
Richter am BGH a.D.  
Ombudsmann